

ALT	NEU
§ 2 Aufgaben Der/die Beauftragte berät den Kreistag, die Ausschüsse und die Verwaltung in Fragen der Behindertenpolitik. Er/sie wirkt auf eine Umsetzung der Ziele des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGlG) im Kyffhäuserkreis hin. Er/sie arbeitet eng mit dem Beauftragten des Freistaates für Menschen mit Behinderungen sowie gemeindlichen Gremien oder Beauftragten zusammen.	§ 2 Aufgaben Der/die Beauftragte berät den Kreistag, die Ausschüsse und die Verwaltung in Fragen der Behindertenpolitik. Er/sie wirkt auf eine Umsetzung der Ziele des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGlG) im Kyffhäuserkreis hin. Er/sie arbeitet eng mit dem Beauftragten des Freistaates für Menschen mit Behinderungen sowie gemeindlichen Gremien oder Beauftragten zusammen. Die/der Beauftragte hat das Recht, einen Beirat bestehend aus Interessenvertretern behinderter Menschen im Kyffhäuserkreis und Sachverständigen einzuberufen, der sie bei der Aufgabenerfüllung unterstützt. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 4 Ehrenamtlichkeit Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen hat das Recht, den/die Beauftragte(n) zu seinen Sitzungen beizuziehen. Bei Abgeltung der mit der Ausübung des Ehrenamtes erforderlichen Aufwendungen wird monatlich eine Entschädigung in Höhe von 150,00 EUR gewährt.	§ 4 Ehrenamtlichkeit Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ausländerfragen hat das Recht, den/die Beauftragte(n) zu seinen Sitzungen beizuziehen. Zur Abgeltung der mit der Ausübung des Ehrenamts erforderlichen Aufwendungen wird monatlich eine Entschädigung in Höhe von 175 € sowie jährlich ein für die Arbeit des Beirats einzusetzender Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 1.500 € gewährt.